

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungsorgan

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 3.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 32.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus Mark.

Nr. 72

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 26. März 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Franz Schödel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Bekanntmachung

Nr. M. 3/1. 18. R. N. 1.

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht
von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Abliefe-
rung aus von anderen Gegenständen aus Kupfer,
Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium
und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den
allgemeinen Straßengesetzen höhere Strafen erwirkt sind, jede
Zusammenfassung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach
§ 67) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17.
Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) und jede Zusam-
menfassung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekannt-
machung über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Han-
delsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung
von Versteckungen von Handel vom 28. September
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden
dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durch-
führung der Bekanntmachung Nr. 1/3. 17. R. N. 1. vom
20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige
Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer
und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bron-
ze), übertragen worden ist.

Die Metall-Handelsbetriebsstellen hat das Einspruchs-
recht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und
die Entscheidung in fristigen Fällen, die sich bei Ausfüh-
rung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den
beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen,
einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände), auch Erzeuger und Händler der von
dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftliche, kommu-
nale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung
§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierun-
gen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn
bestehenden Gegenstände.

Reihe I.

1. Kleider für Männer.
2. Uhrenbänder, Uhrenteller und Zigarrenablagen, aus-
genommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilde und Wappzeichen der Handwerker u.
Geschäfte: Bänder der Barbier, Biegel, Brillen, But-
terfliegen, Gasthofabzeichen, Handbücher, Hähne, Kessel
der Kupferkessel, Öfen, Gläser, Schirme, Schlach-
ter-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entliehenen Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Gewerks zu über-
bringen oder zu übergeben, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhan-
delt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt od-
er unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, oder wer
vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher
oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen
oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Angaben zurückhält oder zu falschen unterläßt, wird mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile,
die verworfen worden sind, in Ansehung des Verfalls verurteilt
werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen
gehören oder nicht.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, oder wer
vorsätzlich die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm abzugebenden Angaben
zu kurz unterläßt, wird mit Geldstrafe bis
zu 2000 Mark bestraft.

Kleider, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzei-
chen, Zunderhüte.

4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungs-
anlagen.
5. Briefbeschwerer, jahrmäßig hergestellte. Ausgenom-
men sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus
beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilde, Briefkastenwände, soweit diese selbst
nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrich-
tungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden
durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen
und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buch-
staben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und
Grabstätten.
8. Fensterkessel.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gum-
miwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis,
Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazu-
gehörigen Unterlagen.
11. Schmuckgegenstände, Schmuckgegenstände, Abfallstän-
der, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stam-
mische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw.,
mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunter-
sätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer,
Spielständer, Zigarrenablagen (auch in Kaminen, Klub-
lokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern,
Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen, Portieren und Vorhangszubehör:
Stangen und Stangenhalter, Stangenendhölzer,
Schnurhölzer und -quasten, Spangen, Träger, Rol-
letten. Ausgenommen sind Stangen und Stan-
genhalter in Wohnungen, ferner Gardinen, Portieren
und Vorhang in eingelegten.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration u. Geschäfts-
ausstattung, auch Zubehöre dazu: Abwiegema-
schinen, Aufschraubsen, Arme für Glasplatten, Beilhal-
ter, Büstenpfeifen, Deckel (von Standgläsern, Kaffee-
mühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, De-
korationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer,
Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen u. Fleisch-
schienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und
-schalen, Gestelle aller Art, Glaschupfensolen, Hand-
schuhständer, Haken aller Art, Halter aller Art, Gut-
armen, Huthalter, Kartensender, Konfektständer,
-körbe und -schalen, Kreuzstühle, Ladentischauflage, La-
dentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgglä-
ser, Marmorplattenhalter, Packständer, Rahmen al-
ler Art, Schaufenstergestelle, Nebst Zubehör, Schlan-
genarme, Schirmhalter und Schirmhaken, Ständer
und Stützen aller Art, Ständehalter, Stochhalter
und Stochhaken, Träger aller Art, Verkaufsapparate
und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade
und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurfgerüste,
Wurfstangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ven-
tilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zug-
vorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettenpapier, Schwämme u.
Seife, Leptere in Schalen- und Kettenform, einschließ-
lich der Ketten dazu.
16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleum-
kannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und abschraubbare, mit
Klosetten und Unterlagen, von Klavieren und Klavieren.
18. Ringe von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht ange-
nommene.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken,
Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüs-
selmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausge-
nommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schil-
der und Schriftzeichen an Denkmälern und Grabstäl-
ten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter,
Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie
für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit
Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamgegenstände ohne Ausnahme: Aschenbecher,
Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Ra-
kendergestelle, Schreibzeugapparaturen usw.
22. Schirmhalter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Strohleche, Sockel- und Schonerleche an Ein- und
Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren und
Schaufelstufen, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenhaken, Treppenhaken, Treppenhaken, Treppenhaken.
26. Treppenhaken.

27. Unterzüge von Kleiderablagen, von Kleider- u. Schirm-
hängern sowie von Möbeln.

28. Wappzeichen und Wappzeichen.
29. Zierat, Zierhölzer, Zierstangen, Zierstangen auf-
gehoben, aufgedreht oder verflochten an Gittern, Ge-
ländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an
Garderobenablagen, an Garderobenhängern, an Gar-
derobenhängern, an Schirmhängern und an Be-
festigungshaken; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an
Säulenköpfen, soweit sie nicht zum Tragen des Baga-
bells erforderlich sind, ferner Ausstattungsgegenstände
an Geschirren von Ziegeln, soweit diese Teile nicht
zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Ge-
bäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in
nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Grup-
pen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Kapitellen,
Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der ge-
nannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen
und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen
an Außenwänden von Gebäuden.
32. Barrierekanten aller Art, nebst Pfosten und Stützen,
Knaufen, Klinken, Zierstangen und Zierhaken.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkonstruk-
tionen),
a) von Fenstern, von Schaufelstufen, von Schaufelstufen,
von Bänken und von Ausstellstufen;
b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren,
von Ladentüren, von Windfangtüren, von Dreh-
türen, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen,
von Türschwellen (Laibungen, Türschwelligungen);
c) von Kassenschildern, von Fahrstuhlablagen, von
Fahrstuhlablagen u. von Telefonablagen;
d) von Pfeilern und Säulen, von Schaufelstufen,
von Schaufelstufen, von Anrichtern, von Vaden-
tischen, von Türen u. dgl.;
e) von Pfeilern und Säulen an Balkons und an
Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Drahtgefäße (s. auch Abs. 48) einschließlich Stütz-
rohre von Bädern, Baderassen und Baderassen in
Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterhaken (s. auch Abs. 49),
die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen.
Ausgenommen sind die Griffe und Haken, deren
Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten
Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterrohre und Filterzellen in Rahmen-
filtern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen
Filteranlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handläufe von Geländern und Bal-
konengittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Abs. 50) an
Bänken, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in
Barackäumen, an Badewannen und Bädern, aus-
genommen, soweit die Entfernung ohne Verletzung
polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. Handwasserpumpen, füllgelegte oder ausgebaute, nebst
zugehörigen Brunnentröhen, Brunnentröhen, Kol-
benstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrich-
tungen zu Auslassapparaten für Bier, Selterswasser,
Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht
im Gebrauch sind.
41. Treppenhaken und Geländer (s. auch Abs. 54) an
Treppen, an Endigungen dazu; Ringe und son-
stiges Zubehör für Treppenhaken, alles, soweit die En-
tfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften
statthaft ist.
42. Türhaken, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst
Zubehör (s. Abs. 55), soweit sie nicht zur Betätig-
ung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Kor-
ridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Dreh-
türen, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Aus-
genommen sind Haken, Griffe usw., deren Griffteile
nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen be-
stehen.
43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Reihe III.

44. Gewichte von 20 Gramm Stückgewicht und darüber.
Ausgenommen sind Normalgewichte zum
Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für
wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken,
bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen
Betrieben, bei Banken, Goldbankstellen, Münzstel-
len und Juwelieren.
45. Maßgefäße (Maßgefäße, auch Maßkrannen genannt).
46. Messer und sonstige lose Teile von Schaufelstufen.

von Anrichten, Schankbänken, von Leuchtenten, von Theken u. dgl.

47. Viehgepöhl.

2. d. Nr.

48. **Brustschilde** (s. auch lfd. Nr. 34) von Eisenblechen, in Badstuben, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.

49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (s. auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Bastülverschlüssen.

50. **Geländer, Griffe und Gitter** an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter lfd. Nr. 38 fallen.

51. **Markisenzubehör**, wie Windenlasten, Gestänge und Dächer.

52. **Schutthaken und Schutthaken** an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaulaternen, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhl Türen.

53. **Tore und Gittertüren.**

54. **Treppenschutthaken** und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter lfd. Nr. 41 fällt.

55. **Türklinken, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe** (s. auch lfd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschilbern, Kojeten usw.) an Korridoren und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhl Türen. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a) nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auf Biergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranmetall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 60 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboide, Albury- und Britanniametall sowie Bingut, Metallargentum, Orbit und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b) *) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einseitige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, wenn ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 6.

Weidewirtschaft.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meinungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzugeben. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände:

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigegeben werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug, die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, aber Ersatz jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, ausgebaut werden müssen.

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigegeben, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist.

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzteilen und der Ausbau möglich gemacht sind.

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gefälligkeit von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

Für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 M.
Kupferlegierungen	6 M.
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 u. 49) sowie von Türklinken, Türknöpfen usw. einschließlich der Unterlagen usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 u. 55)	6 M.
b) von allen übrigen Gegenständen	5 M.
Nickel	14 M.
Nickellegierungen	8 M.
Aluminium	12 M.
Zinn	10 M.

Statt an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Einteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (§ 9).

Die Uebnahmepreise und auch die Ausbaubegünstigung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszusuchen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, 61. Zivilkammer, 27. nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

- I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:
 1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;
 2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Werkstoffgesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Hauptbeschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche:

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu beschließen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn:

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigegeben werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Metalle zu den Uebnahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen nach § 17 in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungengegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht betreffen.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungengegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 28. März 1918 außer Kraft.

Vom 28. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1918 betroffen sind: 3,90 M. für 1 Kg. Kupfer, 2,90 M. für 1 Kg. Messing, 12,90 M. für 1 Kg. Nickel;
2. für Bierkrugbedel und Bierglasbedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind: 8,00 M. für 1 Kg. Zinn;
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1918 bzw. durch den Nachtrag Nr. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind: 19,00 M. für 1 Kg. Aluminium.

9 v. 20 + 199, Regierungsd.

Abgeleitet

Bestimmung über die Preise von Schlachtrindern.
Vom 15. März 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtrindern vom 10. März 1917 (M. G. Bl. S. 243) wird in Abweichung vom § 7 Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung folgendes bestimmt.

Artikel 1.

Bis auf Weiteres darf beim Verkauft von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kg. Lebendgewicht die ungeschlachtet oder vollfleischigen Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angestrichelten Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters (M. B) 80 M nicht übersteigen. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.
Berlin, den 15. März 1918.

Der Staatssekretär des Reichsministeriums.
von Waldow.

Zur Ausführung dieser Verordnung wird vom Viehhändlerverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bemerkt:

Für Tiere der Klasse B kommen die Gewichtsklassungen in Wegfall und es wird für sämtliche Tiere dieser Klasse der einheitliche Preis von 80 M für 50 Kg. Lebendgewicht gezahlt. Es bedeutet dies eine Herabsetzung des Preises für Tiere im Gewicht über 10 Zentner, für die bisher 85 M für 50 Kg. Lebendgewicht gezahlt wurde, dagegen eine wesentliche Erhöhung des Preises aller Tiere mit einem geringeren Gewicht als 8 1/2 Zentner. Freier, die angestrichelt sind, werden jetzt auch nach Klasse B bezahlt. Tiere der D-Klasse sollen nur zur Verwertung übernommen und der Preis auf der Hauptmarkthalle in Frankfurt a. M. festgestellt werden.

Die Preise für Tiere der Klasse A von 90 M und Klasse C von 55 M für 50 Kg. Lebendgewicht bleiben unverändert. Vorstehendes ist in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.
St. Goarshausen, den 22. März 1918.

Der I. Senat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Die nächste Mutterberatungsstunde findet in der Zweigkammer vom Stein-Schule zu Oberlahnstein am Donnerstag, den 28. März 1918, nachm. von 4 1/2 Uhr ab statt, wo der leitende Arzt den Müttern unentgeltlichen Rat in der Pflege und Ernährung ihrer Kinder erteilen wird.

St. Goarshausen, den 21. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Aus Nah und Fern.

Bad Ems, 25. März. Zum Kur- und Badepolizei-Kommissar ist für die Periode 1918 der Oberstleutnant a. D. von Raibach bestellt worden.

Wiesbaden, 25. März. Herr Dr. Alfred Steinhilber, Chemiker und Bakteriologe, Apothekenbesitzer zu Wiesbaden ist in der Vollversammlung der Handelskammer Wiesbaden am 23. März 1918 als Sachverständiger für den Handel mit Arzneimitteln, Drogen und Chemikalien, sowie für pharmazeutische Angelegenheiten für den Handelskammerbezirk Wiesbaden vereidigt worden.

Sacharach, 24. März. Die Weingroßhandlung Witz. Wafum hier zeichnete auf die Kriegsanleihe 350 000 Mark.

Krupps Zeichnung zur 8. Kriegsanleihe.

Die Firma Friedrich Krupp Akt.-Ges. beteiligt sich an der achten Kriegsanleihe mit 50 Millionen Mark.

Erreichtes Ziel.

Roman von U. Waldbrühl.

207 (Kühnheit vorüber.)

„Eigentlich nicht. Was ich darüber weiß, habe ich von dem Bureauvorsteher Gendelmeyer gehört, der in allen Angelegenheiten des Betreffenden des Herrn Justizrat gewarnt. Und ich darf wohl davon sprechen: denn es ist ja gar kein Geheimnis. Dieser Gendelmeyer hatte Sie doch kommen lassen, um es Ihnen mitzuteilen.“

„Ja. Er erzählte mir allerdings, daß ein Herr Bendriner aus Dankbarkeit für einen Freundschapsdienst, den mein verstorbenen Vater ihm in irgendeiner letzten Vergeltung erwiesen, mir sein ganzes Vermögen vermacht habe. Standen Sie, daß etwas Derartiges anderswo als in einem Roman vorkommen kann?“

„Es mag ja nicht gerade zu den alltäglichen Vorkommnissen gehören; aber hat es damit doch wohl seine volle Möglichkeit. Denn der Justizrat ist kein Mann, der sich mit Romanen und Angewandten befaßt. Am Ende ist es doch auch gar nicht so unnatürlich, daß jemand, der weder Frau noch Kinder hat, seine irdischen Besitztümer lieber dem Sohn eines Freundes als irgendwelchen wildfremden Menschen hinterläßt.“

„Aber wenn Vater hat niemals seinen Namen genannt, und ich bin auch überzeugt, daß er mit keinem Herrn Bendriner in einem Briefwechsel gestanden hat. Wissen Sie etwas Näheres von dem Manne?“

„Von dem Herrn Bendriner — meinen Sie? O ja, persönlich habe ich ihn freilich nicht gekannt. Aber nach allem, was der Bureauvorsteher Gendelmeyer mir von ihm erzählt hat —“

Sie hielt plötzlich inne, als ob sie sich auf einer unvorhergesehenen Ausrufung ertappt hätte. Und als Herbert nach der Ursache ihres Stillschweigens fragte, sagte sie in schlichter Verlegenheit:

„Ach, ich sollte das lieber nicht wiederholen. Nach dem Herr Bendriner dem Freund Ihres verstorbenen Vaters

Eine noble Belohnung.

Frankfurt a. M. Der hier wohnhafte Daniel Dieb, fand in Ludwigshafen eine Geldtasche mit 45 000 M Inhalt, die ein Beamter der dortigen Anilin- und Sodafabrik verloren hatte. Da die Tasche den Stempel der Firma trug, lieferte Dieb sie samt Inhalt bei der Fabrik ab. Die Direktion der Fabrik ließ dem Finder außer dem üblichen Finderlohn noch eine Belohnung von 5000 M überreichen.

Ein Polizeiergeant bei der Festnahme eines Mörders erschossen.

Aus Celle wird gemeldet: Bei der Festnahme des polnischen Arbeiters Johann Schmiel, der am 9. März den Gemeindevorsteher Böfener aus Steinförde erschossen hat gab der Verbrecher auf den ihn verfolgenden Polizeiergeanten Bachowial zwei Schüsse ab, von denen der zweite den Polizisten tötete. Der Mörder wurde festgenommen, nachdem er weitere Schüsse auf seine Verfolger abgegeben hatte.

Noble Einbrecher.

In Großwardein ist nach ungarischen Blättern eine gefährliche Einbrecherbande verhaftet worden, deren Mitglieder sich durchweg aus geflüchteten Kriegsgefangenen Rüssen zusammensetzten. Bei dem Verhör der Arrestanten stellte sich heraus, daß einer der Räuber, ein Moskauer Kaufmann namens Sonje, ein naher Verwandter des Generals Kornilow ist. Der zweite Bandenanführer, ein Marinefährtich Raskilow, gehört gleichfalls der „guten Gesellschaft“ an und ist ein Patenkind des Fürsten Drow.

Wirtschaftliches.

Reichsfuttermittelstelle Geschäftsabteilung G. m. b. H.

Die Abteilung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., die bisher die geschäftlichen Maßnahmen der Futtermittelwirtschaft nach den von der Reichsfuttermittelstelle aufgestellten Grundsätzen durchgeführt hat, wird vom 1. April 1918 ab als selbständige Gesellschaft unter der Firma: Reichsfuttermittelstelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) ihre bewährte Tätigkeit fortsetzen. An der neuen Gesellschaft für das Reich sind 12 Bundesstaaten und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. beteiligt. Als Geschäftsführer sind die Direktoren Roderwald und Kleiber von der Bezugsvereinigung bestellt. Die Übertragung der Geschäfte der Preussischen Landesfuttersmittelgesellschaft auf die Bezugsvereinigung ist bereits im Gange. Damit tritt eine erwünschte Vereinfachung des Verfahrens bei der Verteilung der Futtermittel in Preußen ein.

Bekanntmachungen.

Die Musterung aller in der Gemeinde Oberlahnstein wohnhaften, im Jahre 1900 geborenen Jungmännlichkeit, findet am

Mittwoch, den 27. März d. J. in der Kaiser-Wilhelm-Schule hierorts statt.

Die Befehlspflichtigen müssen in reiner Kleidung, besonders sauber gewaschen, zum Musterungstermine erscheinen und pünktlich um 8 Uhr vormittags am Musterungsorte antreten.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind speziell ärztliche Atteste einzuholen oder mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat spätestens zum Musterungstermin ein ärztliches Attest durch den Unterzeichneten einzureichen. Das Attest ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angeheft ist.

Die Mitglieder der Jugendkompanien haben Bescheinigung über ihre regelmäßige Teilnahme an der militärischen Jugendvorbereitung vorzulegen.

Oberlahnstein, den 21. März 1918.

Der Bürgermeister.

Eierbriketts (Anthraziterkohle).

Diejenigen Einwohner Oberlahnsteins, die Zuteilung von Eierbriketts wünschen, wollen ihren Namen in einer auf der Ortskohlenstelle aufzuhängenden Liste bis einschließlich Donnerstag, den 28. d. Mts. eintragen unter Angabe der Mengen, die sie im Laufe des Sommers beziehen werden. Je nach Eingang erfolgt dann spätere Zuteilung, die auf dem jeweiligen Kohlen-Auspruch zur Verrechnung kommt.

Ortskohlenstelle Oberlahnstein.

Diejenigen, welche Erbsenreiser wünschen, wollen ihren Bedarf bis spätestens Dienstag, den 2. April 1918 auf dem Rathause, Zimmer 1, anmelden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Nachbestellungen nicht berücksichtigt werden können.

Niederlahnstein, den 22. März 1918.

Der Magistrat: Rody.

Bei der letzten Saat sind die Bäume einzuhallen.

Niederlahnstein, den 22. März 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Herzlichen Dank
für den Landwein
süß und überaus
angenehm
A. Dittmann v. B.

gewesen ist — und schließlich weiß ich ja auch nicht, ob es, was man mir erzählt hat, auf Wahrheit beruht.“

„Aber Sie sollten sich es nicht verschweigen. Sie begreifen wohl, daß es für mich ein großes Interesse hat, etwas über den Mann zu erfahren, der mir angeblich ein so großes Wohlwollen bewiesen hat. Ob er in Wahrheit der Freund meines Vaters gewesen ist, weiß ich nicht. Aber angenommen selbst, daß es so wäre — es könnte mir dann doch nicht schaden, wenn Sie Angenehmes über ihn berichten müßten.“

Das junge Mädchen zögerte noch ein wenig; dann aber sagte sie ihm zu:

„Ja, ich will Ihnen mitteilen, was ich weiß. Es ist vielleicht ganz gut, daß Sie es erfahren. Denn wie können möglicherweise manchen wieder gutmachen, was Herr Bendriner Unrechtes getan hat. Denn sagt nämlich, er sei nicht sehr wahrheitsgemäß in den Mitteln, mit denen er sein großes Vermögen erworben hat. Er hat Geldgeschäfte in großem Umfange gemacht und viele Existenzen zugrunde gerichtet haben. Auch hat er persönlich ein Sonderguthaben unangenehmer Art gewesen sein, der in den letzten Jahren auf seiner schönen Besitzung das Leben eines weltweisen Vintediers führte, und der seinerseits von allen Seiten gemieden wurde.“

Unter solchen Umständen sollte ich eigentlich Bedenken tragen, mich überhaupt noch weiter mit der Sache zu befassen. Es hat wenig Verlockendes für mich, der Erbe eines Unrechters und Halsabschneiders zu sein!“

Seine Worte hatten Clara Brunner mit Bestürzung erfüllt.

Um des Himmels willen — wenn das Ihr Ernst wäre, müßte ich mir ja geistig die schwersten Vorwürfe wegen meiner unverantwortlichen Schwachheit machen! Sie würden mit einem solchen Verzicht ja auch die allgrößte Torheit begehen. Denn Sie würden damit, wie ich schon sagte, die einzige Möglichkeit vernichten, daß das ganze Unrecht wenigstens zum Teil wieder gesühnt würde. Nur wenn die Gerechtigkeit in die Hände eines edlen und menschenfreundlichen Mannes gelangt, kann sie zu einer Quelle des Segens werden! Und ich meine, die Aus-

sicht, Gutes zu wirken, müßte verlockend genug für Sie sein.“

Sie hatten während dieses Gesprächs ihre einzige Mahlzeit beendet, und Clara schrak, als sie einen Blick auf ihre kleine silberne Taschenuhr warf.

„Rein Gott, wie ich mich verplaudert habe“, sagte sie. „Meine Taschenuhr ist nämlich sehr kurz, und der Ziffernvorsteher steht es nicht, wenn man sich verplaudert. Können Sie sich jetzt auch wirklich so weit hergetrieben, Herr Bendriner, daß Sie Ihren Heimweg ohne Begleitung beenden können?“

Herbert konnte sie darüber mit gutem Gewissen beruhigen. In der Tat hatte ihm die Nahrungsaufnahme vollständig über den fahlen Schwächeanfall hinweggeholfen, und die Unterhaltung mit dem jungen Mädchen hatte das übrige getan, um seine Lebensenergie aufzufrischen. Er fing jetzt schon an, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß die große Erbschaft doch vielleicht mehr sein könnte als ein bloßes Phantasiegebilde. Und nachdem er sich vor der Gartenwirtschaft mit einigen warmen Danksworten von dem Schreimalchinenfräulein verabschiedet hatte, schlug er unbedeutend den Weg nach der Amerikanischen Botschaft ein, in der man ihn vor kurzem so wenig entgegenkommend behandelt hatte.

Der Kanakist, der ein ausgezeichnetes Personengedächtnis zu haben schien, erkannte ihn sofort wieder und runzelte unmutig die Stirn, um den abweisenden Worten, die ihm offenbar schon auf der Zunge lagen, dadurch noch größeren Nachdruck zu geben. Herbert aber kam ihm zuvor, indem er mit einem etwas ironischen Lächeln sagte:

„Fürchten Sie nicht, mein Herr, daß ich Ihnen abends mit einem Unterführungsgelächel lästig fallen werde. Das habe ich glücklicherweise nicht mehr nötig!“

Die Miene des Beamten heiterte sich ein wenig auf. „Sie haben also eine Beschäftigung gefunden? Nun, jagte ich Ihnen nicht gleich, daß niemand zu betteln braucht, der den guten Willen zu rechtfertigender Arbeit hat?“

(Fortsetzung folgt)

Zwischen Somme und Dife unsere Truppen kämpfend im Vordringen.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 25. März, vormittags:

Weltlicher Kriegsschauplatz.

Kronprinz Rupprecht von Bayern hat mit den Armeen der Generale von Bapaume (Otto) und von der Marwitz in dem gewaltigen Ringen bei Bapaume den Feind aufs neue geschlagen.

Während die Korps der Generale von dem Borne, von Eindequist und Kühne die starken Stellungen des Gegners nordöstlich von Bapaume in erbitterten Kämpfen durchbrachen, warfen von Osten und Südosten her die Truppen der Generale Grünert und Staabs den Feind über Ytres und Sailly zurück. Der zähe, durch frische Kräfte verstärkte feindliche Widerstand wurde in heftigen Kämpfen gebrochen. Neu herangeführte Divisionen und zahlreiche Panzerwagen warfen sich längs den von Bapaume auf Cambrai und Peronne führenden Straßen unseren vorwärtstreibenden Truppen entgegen. Sie konnten die Entscheidung nicht zu Gunsten des Feindes herbeiführen. Am Abend stürzten sie geschlagen in westlicher Richtung zurück. In nächstlichem Kampf fiel Bapaume in die Hände der Sieger.

Heiße Kämpfe entspannen sich um Combles und die westlich vorgelagerten Höhen. Der Feind wurde geworfen, englische Kavallerieangriffe brachen zusammen. Wir stehen nördlich der Somme mitten in dem Schlachtfeld der Sommeschlacht.

Der deutsche Kronprinz hat mit der Armee des Generals von Hutier den Uebergang über die Somme unterhalb von Ham erzwungen. Seine siegreichen Truppen haben in erbitterten Kämpfen die Höhen westlich der Somme erkliegen. Heftige Gegenangriffe englischer Infanterie und Kavallerie brachen blutig zusammen. Die Stadt Rele wurde am Abend erobert.

Zwischen Somme und Dife haben die über den Crozatkanal vorgedrungenen Truppen noch spät am Abend des 23. März die stark ausgebauten und zäh verteidigten Stellungen auf dem Westufer des Kanals erkliegen. In heftigen Ringen wurden Engländer, Franzosen und Amerikaner durch das unwegsame Waldgelände über La Neuville und Villavert-Rumont zurückgeworfen. Gestern ging der Angriff weiter. Französische, zum Gegenangriff angelegte Infanterie- und Kavallerie-Divisionen wurden blutig zurückgeschlagen. In rascher Verfolgung stehen die Generale von Conta und von Gayl dem weichenden Feinde nach. Guiscard und Chauny wurden am Abend erobert.

Mit weittragenden Geschützen beschossen wir die Festung Paris.

Die blutigen feindlichen Verluste sind ungemein schwer. Die gewaltige Beute, die seit dem 21. März in unsere Hände fiel, ist noch nicht zu übersehen. Festgestellt sind mehr als 45 000 Gefangene, weit über 600 Geschütze, tausende von Maschinengewehren, ungeheure Bestände an Munition und Gerät, große Vorräte an Verpflegungs- und Bekleidungsstoffen.

An der flandrischen Front östlich von Reims, vor Verdun und in Lothringen dauerten Artilleriekämpfe an.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 25. März. (Amtlich.) Heiße Kämpfe zwischen Bapaume und Peronne, wir warfen den Feind hier aus seinen alten, vor Beginn der Sommeschlacht 1916 gehaltenen Stellungen zwischen Ancre und Somme zurück.

Zwischen Somme und Dife sind unsere Truppen kämpfend im Vordringen.

Oesterreich-ungarischer Tagesbericht

WTB. Wien, 25. März. Amtlich wird verlautbart:

Im Westen vermögen keinerlei Gegenangriffe das Vordringen unserer siegreichen Verbündeten zu hemmen. Sonst nichts Neues.

Der Chef des Generalstabs.

Tagesbericht des Admiralschefs.

Berlin, 25. März. (Amtlich.) Neue Unterseeboot-erfolge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 18 000 BRT. Unter den versenkten Schiffen waren zwei Dampfer von je 6000 BRT. Namentlich festgestellt wurde der englische Dampfer „Vaughtand“ (3073 BRT.), der im Ärmelkanal versenkt wurde.

Der Chef des Admiralschefs der Marine

Telegramm des Kaisers an die Kaiserin.

Berlin, 25. März. (Amtlich.) S. M. der Kaiser sandte von dem Schlachtfeld der Großen Schlacht in Frankreich das folgende Telegramm an Ihre Maj. die Kaiserin: „Großes Hauptquartier, 25. März, 11 Uhr vorm.“

Ihrer Majestät der Kaiserin, Berlin-Velleue. Heute Nacht fiel Bapaume nach schwerem Ringen. Meine siegreichen Truppen sind im Vordringen von Bapaume nach Westen weiter südlich vorwärts auf Albert. Die Somme oberhalb Peronne ist an vielen Stellen überschritten. Der Geist der Truppen ist frisch, wie am ersten Tage. Über 45 000 Gefangene, über 600 Geschütze, tausende von Maschinengewehren, ungeheure Bestände von Munition und Verpflegung, ähnlich wie nach der Monzieschlacht in Italien. Gott mit uns! Wilhelm.“

Prinz Reuß XXXVIII. gefallen.

Der Prinz stand im 29. Lebensjahr. Von seinen Brüdern ist der ältere als Kapitänleutnant Kommandant eines Unterseebootes, der jüngere Oberleutnant bei den Zietenhusaren. Durch seine Mutter, der Tochter des Herzogs Wilhelm zu Mecklenburg aus seiner Ehe mit der Prinzessin Alexandrine von Preußen, war der Prinz auch mit dem preussischen Hofe entfernt verwandt.

Prinz Heinrich der XXXVIII. Reuß jüngerer Linie, Oberleutnant im Kürassier-Regiment Königin (Pommersches Nr. 2), zweiter Sohn des verstorbenen Prinzen Heinrich des XVIII. Reuß und seiner Gemahlin, geborenen Herzogin Charlotte zu Mecklenburg, ist im Kampf an der Westfront gefallen.

Franz Beilge gefallen.

In der „Kölnischen Zeitung“ befindet sich folgende Todesanzeige. Der königl. preussische Oberleutnant Franz Beilge, Führer einer Jagdstaffel, ist am 17. März im Verlauf eines Luftkampfes, nachdem er 20 Mal siegreich aus zahlreichen Luftkämpfen hervorgegangen war, gefallen.

Die deutschen Sturmabteilungen.

Eine gewisse Ueberraschung bringt der französischen Militärkritik die neue, von der deutschen Heeresleitung für die Offensive im Westen vorbereitete Angriffsmethode der Sturmabteilungen, die, laut Matin, mit ungewöhnlich reichen technischen Hilfsmitteln ausgerüstet sind. Jedes Sturmabteilungs wurde ergänzt durch Maschinengewehr-, Minen- und Handgranatenwerfer-Komponenten, 30 bis 40 Fußaren, die jeden Augenblick beritten gemacht werden können; jedes Bataillon besitze eine Batterie von vier 7,7-Zentimeter-Geschützen.

Deutsche „Sturmfahrzeuge“.

Berlin, 25. März. Den südlich von St. Quentin kämpfenden deutschen Divisionen waren Tanks zugeeilt. Die deutschen Sturmfahrzeuge haben sich glänzend bewährt. Ihre Schnelligkeit und Beweglichkeit werden überall gerühmt. Sämtliche eingesezten Wagen kehrten unverletzt aus dem Kampf zurück. Ihrem Eingreifen ist es hauptsächlich mit zu danken, daß der zähe Widerstand des Feindes, besonders der englischen Maschinengewehr- und Panzer, schnell und leicht gebrochen wurde. Die Befragung einer im Tale bei Urvillers gelegenen Betonkaserne wurde durch deutsche Tanks sofort überwältigt.

Auszeichnung für Hindenburg und Ludendorff.

Berlin, 24. März. Amtlich. S. M. der Kaiser überreichte heute in der Befehlshaus der Obersten Heeresleitung auf dem Kriegsschauplatz dem Generalfeldmarschall v. Hindenburg das Eisene Kreuz mit goldenen Strahlen und dem Ersten Generalquartiermeister General der Infanterie Ludendorff das Großkreuz des Eisernen Kreuzes.

Das Eisene Kreuz mit goldenen Strahlen ist die höchste Auszeichnung des Eisernen Kreuzes. Sie wurde bisher nur einmal und zwar dem Fürsten Blücher nach der Schlacht von Jena-Mallente verliehen. General Ludendorff ist der fünfte Inhaber des Großkreuzes des Eisernen Kreuzes. Diese Auszeichnung tragen außer ihm S. M. der Kaiser und die Generalfeldmarschälle v. Hindenburg, Prinz Leopold von Bayern und Madensen.

Die neue Beschickung von Paris.

Wie die Havasagentur meldet, hat die Beschickung von Paris durch weittragende Geschütze am Montag früh, 6 Uhr 50 Min., wieder eingeleitet. Entgegen der unverständlichen behördlichen Verfügung, daß trotz der Beschickung der gesamte Verkehr weitergeführt werden müsse, stellten, wie zu erwarten war, sämtliche Bahnen der Hauptstadt, ebenso die Automobile, Droschken usw., den Verkehr ein. Die „Humanität“ gibt übrigens zu, daß die Ungewissheit über die Ursache der ersten Explosionen das ganze öffentliche Leben, namentlich die Arbeit der Pariser Kriegsindustrie, gelähmt habe. Wie außerordentlich tief die Ueberlastung und Verwirrung der Pariser Bevölkerung ist, geht aus einer neuen behördlichen Warnung hervor, den Gerüchten, die Deutschen hätten die französische Front durchbrochen und beschossen die Hauptstadt auf ganz kurze Entfernung, keinen Glauben zu schenken. — In Genf nimmt man an, die französische Grenze werde heute Abend für längere Zeit geschlossen.

Zürich, 26. März. Die „Zürcher Nachr.“ melden aus Paris: Die Blätter meinen, daß bei Fortdauer der Beschickung von Paris die französische Regierung nach dem Süden abziehen wird.

Die „Wolf“-Besatzung in Berlin.

Berlin, 25. März. Die Besatzung des deutschen Hilfskreuzers „Wolf“, die in diesen Tagen in Berlin zu Gaste weilen soll, ist heute von den Spitzen der Militär- und Marinebehörden und in den Straßen Berlins von einer großen Menschenmenge würdig und mit Begeisterung empfangen worden. Namentlich ihr Führer, Fregattenkapitän Kerger, war der Gegenstand begeisterter Huldigungen. Auf der Rampe des Kronprinzenpalais schaute die Kaiserin mit den vier Söhnen des Kronprinzenpaares dem Einzug zu. Die Mannschaft zog im Paradeschritt vorüber. Die Kaiserin grüßte Korvettenkapitän Kerger durch Zuvinken.

Annahme des russischen Friedensvertrages.

Der Hauptausschuß des Reichstages genehmigte nach längerer Aussprache den Friedensvertrag mit Rußland, sodann den Wirtschaftsvertrag und das Schlußprotokoll u. nahm zum deutsch-russischen Zusatzvertrag einen gemeinsamen Antrag der Parteien an, bei den weiteren Verhandlungen mit der groß-russischen Republik auf eine Sicherung des bestehenden, durch das langjährige Zahlungsverbot

entwerteten deutschen Forderungen durch Uebernahme einer Ausfallbürgschaft hinzuwirken gegen Zuspätkommen der Gegenseitigkeit seitens des Deutschen Reiches.

Auch der Friedensvertrag mit Finnland wurde angenommen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 26. März.

! Karwochewetter. Am Sonntag herrliches Frühlingswetter, am Montag war es schon zweifelhaft. In der vergangenen Nacht gab es Sturm und Regen und heute morgen suchte man seinen Wintermantel wieder heraus, denn es war kalt und ein lustiges Schneegestöber setzte allem Wetterdurcheinander die Krone auf. Hoffentlich schadet der Rückschlag den blühenden Bäumen nichts.

(!) Mutterberatungsstunde. Die nächste Mutterberatungsstunde findet in der Freiherr-vom-Stein-Schule am Donnerstag, den 28. d. Mts., nachmittags von 4½ Uhr ab statt, wo der leitende Arzt den Müttern unentgeltlichen Rat in der Pflege und Ernährung ihrer Kinder erteilen wird.

!! Die Schüler und die Kriegsanleihe. Bei den letzten drei Kriegsanleihen hatten die Schüler des hiesigen Gymnasiums und Realgymnasiums zusammen 650 294 „A“ gezeichnet und gewonnen. Je ein Schüler der Untertertia und der Untersekunda realisierte eine Prämie von 200 „A“. Ein Schüler der Untersekunda des Gymnasiums erhielt eine Prämie von 100 „A“ für erfolgreiche Werbung.

!! Musikalischer Abend. Am Ostermontag abends 8 Uhr findet nach einer Anzeige in unserer heutigen Ausgabe in der Aula des Gymnasiums ein Konzert statt, bei dem einheimische Künstler und Mitglieder des Coblenzer Stadttheaters mitwirken. Ein Teil des Reinertrages soll den Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen Lohnsteiner überwiesen werden.

!! Postalisches. Bei Ablieferung von Paketen ist vom Absender bei leeren Schachteln, Kisten, Körbe od. andere Behälter durch einen auf das Paket und die Paketkarte niederzuschreibenden Vermerk, z. B. leere Schachtel, „Inhalt 2 leere Blechdosen“ usw. zu kennzeichnen. Auf den Paketkarten ist hinter dem Wort „Anbei“ die Art der Sendung (ob Paket in Papier oder Limmen, Kiste usw.) genau zu bezeichnen.

h. Friedrichslegen, 26. März. Ein Urlauber begegnete in der vergangenen Nacht auf dem Wege von Oberlahnstein nach Friedrichslegen zwei Männern, die eine Ziege mit sich führten. Der Urlauber schöpfte berechtigten Verdacht und meldete den Vorfall auf der Station Friedrichslegen. Von hier aus wurde das Erforderliche sofort telefonisch in die Wege geleitet und heute früh fand man die Ziege an einem Baum gebunden vor, unweit der Stelle, wo die Begegnung mit dem Urlauber stattgefunden hatte. Die Diebe, ein Soldat und ein Zivilist, witterten offenbar, nachdem sie bemerkt worden waren, „dicke Luft“ und verschwanden noch rechtzeitig.

Braubach, den 26. März.

(!) Wiederum ein Schiffsunfall oberhalb unserer Stadt. Nachdem erst vor einigen Tagen ein Schleppkahn durch den niedrigen Wasserstand oberhalb unserer Stadt Schaden erlitten hatte, ist gestern vormittag der Raddampfer „Schürmann Nr. 2“ mit mehreren Anhängeschiffen auf der Fahrt in der Nähe der „Schottel“ bei Oberspan von dem plötzlich niedergehenden Nebel überrascht worden. Der Dampfer wollte drehen, geriet jedoch hierbei mit dem vorderen Teile infolge des niedrigen Wasserstandes auf den Grund. Das erste Anhängeschiff fuhr ihm in den Radkasten und zertrümmerte ihn vollständig, der zweite Anhängeschiff stieß mit dem ersten so heftig zusammen, daß beide Schiffe erhebliche Beschädigungen erlitten. Der Raddampfer, der mit dem hinteren Teile im Wasser liegt, bildet, wenigstens vorläufig, kein Hindernis für die Schifffahrt.

a. St. Goarshausen, 26. März. Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unbemittelte Lungenkranke werden am Montag, den 8. April, vorm. 9—1 Uhr durch den Kgl. Kreisarzt, Herrn Geh. Med. Rat Dr. Mayer im städtischen Krankenhaus abgehalten.

a. St. Goarshausen, 26. März. Der Restaurateur des Hotels Hohenzoller, Herr Jean Diez, begeht am 1. April d. Js. die Feier Silbernen Hochzeit.

Lezte Meldungen

Schwere Kämpfe bei Royon.

Rotterdam, 26. März. Der gestrige französische Nachmittagsbericht sagt, daß bei Royon schwer gekämpft wird. — Royon liegt etwa 20 Kilometer westlich von Chauny, ansehnend an der gegenwärtig äußersten südlichen Kampffront.

Die Beschickung von Paris.

Berlin, 26. März. Der „B. L.-A.“ meldet aus Genf: Die Zahl der am Sonntag-Nachmittag innerhalb von Paris erzielten Treffer aus deutschen Fern-Geschützen wird auf 15 angegeben. Der Wagenverkehr, der vormittags eingestellt war, konnte nachmittags, da kein weiteres Bombardement erfolgte, wieder aufgenommen werden. Die Abendblätter beschränkten sich auf ganz allgemeine Angaben über die Ereignisse in Paris.

Nach Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten ist in Bezug auf die Ausstellung von Krankenattesten für die Zumeistung von Nährmitteln, Milch und dergleichen an Kranke bestimmt worden, daß die Nachprüfung dieser Atteste durch die Kreisprüfungsstelle zu erfolgen hat.

Die Atteste sind nur von Ärzten auszustellen, die die Kranken tatsächlich in Behandlung haben.

Das Zeugnis kann nur berücksichtigt werden, wenn alle auf dem Kranken zugewandten Vordruck aufgestellten Fragen sachgemäß beantwortet sind.

Daselbe ist vom Arzt verschlossen an die Lebensmittelverteilungsstelle, Kreisaußschuß St. Goarshausen, zu senden, von wo es an die ärztliche Kreisprüfungsstelle weitergegeben wird.

Die Sonderbewilligung von Nahrungsmitteln muß in erster Linie abhängig gemacht werden von der Art und Menge der für die Krankenernährung zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel. Die Ablehnung ist dennoch nicht ohne weiteres auf den Inhalt des Zeugnisses zu beziehen. Der Kreisprüfungsstelle muß es überlassen bleiben, unter jeweiliger Berücksichtigung der Vorräte anstatt des gewünschten Nahrungsmittels ein anderes zu befürworten. Sämtliche Sonderbewilligungen können nur auf begrenzte Zeit befristet und gewährt werden, im allgemeinen nicht über 4 Wochen hinaus. Im Bedarfsfalle hat darauf eine neue Antragsstellung stattzufinden.

St. Goarshausen, den 16. März 1918.

Der Kreisaußschuß.

Der Vorsitzende

Dr. W. Hoff, Regierungsrat.

Nach bekannt gemacht.

Oberlahnstein, den 22. März 1918.

Köder

Der Magistrat.

Ein Gelbentel

ist als Fundsache abgegeben worden.

Oberlahnstein, den 26. März 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Osterverkehr.

In der Zeit vom 27. März bis einschließlich 4. April 1918 werden:

1. Bahnfahrkarten nicht ausgegeben.
2. Die Gültigkeit der Fahrkarten wird auf den Reiseantrittsdatum beschränkt.
3. Zu den Reisen in Schnell- (D) Zügen werden Fahrkarten für alle Züge auf Entfernungen bis 75 km nicht ausgegeben.
4. Die Ausgabe von Fahrkarten für Personenzüge wird nur in beschränktem Umfange zugelassen. Die Ausgabe von Fahrkarten wird eingestellt, sobald nach der Zahl der verabsorgten Fahrkarten eine Überlastung oder Gefährdung pünktlicher Abfertigung der Züge zu befürchten ist.

Der Reisende muß mit dem Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs rechnen.

Mainz, den 22. März 1918.

Königl. Preuss. und Großh. Hess. Eisenbahndirektion.

Für die Wohnungsfürsorge im Reiche

in den

Stadt- und Landgemeinden, sowie den Eigenhausbau ist nachfolgendes Werk für Regierungs- und Kommunalbehörden, Bauämter, Behrnsstellen, Baugenossenschaften und Vereine, Baufachleute und Bauherren empfohlen:

Der Krupp'sche Kleinwohnungsbau

2 Teile mit 150 Bildtafeln und vielen Extraabbildungen. Herausgegeben von der Gesellschaft für Heimkultur e. V., Wiesbaden. Mit begleitendem Text der Bauberatungsstelle von Dr.-Ing. Herrn. Feder in Düsseldorf. 2. Auflage.

Die der Weltberühmtheit der Krupp'schen Gussstahlwerke in Essen eine Industriestadt für sich bedeutet, so sind die Kleinwohnungsbauentwürfe Krupp's neuen Stadtteilen oder ganzen Landgemeinden, die gewaltige Schöpfungen, die für den gesamten Wohnungsbau unserer Zeit maßgebend sind, weil sie die Leistungen eines Großbetriebes darstellen, der alle Fortschritte der Neuzeit erprobt und angewendet hat, so daß die Krupp'schen Hauspläne heute für Regierungen, Stadt- und Landgemeinden, Bauberatungen, Bauvereine und Baufachleute wie Bauvereine ein unentbehrliches Studienmaterial sind. — Die erste Auflage war durch Vorbestellungen vergriffen.

Fleißige Mädchen und Jungen

finden lohnende Beschäftigung in Pfaffendorf.

Werkstätten J. Stock.

Für unsere Fabrikstücke wird zum 1./4. d. eine

tüchtige Köchin,

welche in gleichen Betrieben längere Zeit tätig war, in dauernde Stellung gesucht.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften unter Angabe der Wohnverhältnisse sind zu richten an

Küchen-Verwaltung
der Aktien-Gesellschaft für Glasfabrikation
vorm. Fried. Siemens.
Hof. Wingen.

Todes- + Anzeige.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschlusse starb am 18. März plötzlich und unerwartet in Heidesheim, im Kriegs-Lazarett zu Rowel (Rußland), mein innigstgeliebter Mann, der treubeforgte Vater seiner Kinder, mein lieber Sohn, Schwiegersohn, unser guter Bruder, Schwager und Onkel,

Herr Johann Loos

Eisenbahnschaffner

Gehalte von Margarethe geb. Böhr

Mitglied der Antonius-Bruderschaft

nach öfterem Empfang der hl. Sakramente und einem recht christlichen Lebenswandel, im Alter von nahezu 40 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

Die Kieffrauernde Gattin, 3 Kinder
nebst Angehörigen.

Oberlahnstein, Mülheim (Ruhr), Opladen, Bittich, Neuwied
und Frankfurt a. M., den 26. März 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 27. März, nachmittags 4 Uhr, von Schulstraße 27 aus statt und werden die Exequien am selben Tage, morgens 9 Uhr, in der hiesigen Pfarrkirche abgehalten.

Jesus! Maria! Joseph!

Dein Wille geschehe.

Todes- + Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen am 24. d. Mts., abends 8 Uhr, unsere liebe Tante, das wohlachtbare

Fräulein Therese Jeanjour

nach längerer, mit christlicher Geduld ertragener Krankheit, im Alter von 72 Jahren, versehen mit den hl. Sterbesakramenten der kath. Kirche, zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.

Ems, Mainz, Düsseldorf, Oberlahnstein,
den 25. März 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Familie Karl Schleipen.

Die Beerdigung findet Mittwoch nachmittags 4 1/2 Uhr vom städt. Krankenhaus aus statt und wird das Traueramt am Freitag, den 5. April, morgens 6 1/2 Uhr, abgehalten.

Beginne am Dienstag, den 2. April, mittags 1 Uhr, bei Gastwirt Schmiedert, „Zur Rheinschiffahrt“, Oberlahnstein, einen 50tünd. Inschneide-Kursus im Kleidermachen, Zeichnen, Maßnehmen und Anfertigung eigener Kleider. Methode leicht. Preis 25 Mk. Nebensachen 2 Mk. Persönliche Anmeldungen Samstag 2-6 Uhr in obigem Lokale. Amalie Kurz, Fachlehrerin.

Befohlen Sie Ihre Schuhe selbst?

(Von der Gr.-Sohl-Ges. Berlin geprüft und zum Handel zugelassen) Bei vorzüglicher Haltbarkeit liefert ich erstklassigen **Reinsohlleder-Ersatz**. Das Beste für nasses kaltes Wetter. Ist vollständig wasser- und winddicht, warm, elastisch wie Leder und läßt sich wie Leder nageln, nähen und mit Eisenschönern beschlagen. 1 Stk. 50x20 cm groß = 3-4 Paar Sohlen und Abfälle Mk. 12.50 portofrei. Bei Nicht-gefallen Rücknahme. **Karl Langer, Heldenau-Dresden.**

Harry Higgs kommt!

Selbständiges, braves, fleißiges Dienstmädchen für sofort oder spätestens 15. April für kleinen, kinderlosen Haushalt gegen gute Verpflegung und Behandlung gesucht. Vorzuglich den mittags von 1 bis 3 Uhr und abends nach 7 Uhr.

Haumann, Coblenz,
Neuendorferstraße 8a 1.

Kräftig. Mädchen

mit Lust und Verstand für Gartenarbeit oder alleinstehende tüchtige Frau findet sofort gute Stelle. Persönliche Vorstellung am Mittwoch mittags.

Castenholz, Oberst a. D.,
Coblenz, Oberwerth,
Simrockstraße 9.

Braves Mädchen

sofort gesucht. Zu erfragen: **Coblenz, Plan 22,**
Boden rechts.

Harry Higgs kommt!

Schuljunge oder Mädchen

zum Austragen von Zeitungen gesucht **Joh. Zell, Niederlahnstein**

Stundenmädchen

(3 Stunden Vormittags) gesucht. **Sahnestraße 1, part.**

Ordentliches Dienstmädchen

gesucht. **Coblenz,**
Mattenbildchenweg 7 1.

Tücht. Alleinmädchen

zum 1. April oder später gesucht. **Frau Hauptmann Zuckert,**
Am Rhein 8, Coblenz.

Ordentl. Mädchen

für Küche und Haus sucht zum 1. oder 15. April **Frau Oberlehrer Wagnerscher,**
Bad Ems, Haus Gortensha,
Bahnhofstraße 78.

Spielplan

des Coblenzer Stadttheaters

Dienstag, 26. März, abends 7 Uhr: „Kabale und Liebe“.

Das Theater bleibt in der Karwoche ab Mittwoch geschlossen.

Ostersonntag, den 1. April 1918, abends 8 Uhr:

in der Aula des Städtischen Gymnasiums

Ein Teil des Reinertrags wird den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Lahnsteiner überwiesen.

Musikalischer Abend

veranstaltet vom

Heldentenor der Coblenzer Oper

Otto Füllenbaum und Beatrix Füllenbaum von der Oper in Prag (Alt), unter gütiger Mitwirkung von Frau Stabsarzt Dr. Prumm und Herrn Batl.-Arzt Dr. Liepmann aus Oberlahnstein.

Das Programm enthält u. a.:

Wagner, Mozart, Verdi, Brahms, Bizet, Löwe. Arien aus Lohengrin, Figaros Hochzeit, Carmen, Freischütz. Duette aus Dreimäderlhaus und Troubadour. Lieder von Brahms, Löwe und Dr. Liepmann.

Ende gegen 10 Uhr.

Preise der Plätze: Numerierter Sperrsitz Mk. 3.—, erster Platz Mk. 2.—, zweiter Platz Mk. 1.— Vorverkauf im Papiergeschäft Schickel.

Flieger-Schaden-Versicherungen

schließt ab

P. Werker, Coblenz a. Rh., Hauptstadt 8

Tel. 2573

Kirchenmusikschule Trier.

Anfänglich empfohlen durch die Bischöf. Generalvikariate zu Trier, Metz und Luxemburg.

Beginn des neuen Schuljahres 11. April.

Prospekte gratis und franko.

Der Direktor: G. Eriemann.

Musterhafte Entwürfe

ländlicher Arbeiterwohnungen

32 Tafeln preisgekrönter Hauspläne für Ein-, Zwei- und Vierfamilienhäuser für 3800, 7000 und 13000 M. m. Stall, Brunnen usw. schlüsselfertig herzustellen.

Hervorgegangen aus dem Wettbewerb der Landesversicherungsanstalt. 2. Auflage.

Preis in Mappe mit Text 10 Mark. (Porto 60)

Die Pläne dürfen ohne Architekturhonorar benutzt werden.

Verlegt bei der Heimkultur-Verlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden.

1. Etagewohnung

5 Zimmer, Küche mit Zubehör zum 1. Juli zu vermieten.

Brückenstraße 3,
Oberlahnstein.

Kleine Wohnung,

2-3 Zimmer, wenn mögl. Gas od. Elektr. von einzeln. Kaufbeson zum 1.-15. 4 in Niederlahnstein zu mieten gesucht. Offerten mit P. 3. an die Geschäftsstelle.

la Dachpappe

empfehlen **Joh. Chr. Elbert,**
Niederlahnstein, Holzgasse 23.

Prima Rauchtabakerfabrik

Mittelschnitt, schön tabakbraun gebräut, mit echtem Tabak gemischt 50 Pakete incl. Verpackung Mk. 40.00 unfrei Nachnahme, nur an Händler.

Frau A. Friedrich,

Laubenheim - Mainz.

Gut erhaltener schwarzer Küchenherd

preiswert zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle.

Ein fast neues Herrenrad sowie schwarzes Herren-Jacket in Weste

zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle.

Harry Higgs kommt!

kommt!